

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

10.10.1819 (Nr. 281)

Baiern. — Freie Stadt Frankfurt. — Hohenzollern: Sigmaringen. — Sachsen. — Württemberg. — Frankreich. — Großbritanien. — Niederlande. — Oesterreich. — Schweiz. — Spanien.

Baiern.

Durch eine kbnigl. Verordnung vom 16. des verflossenen Monats ist die Organisation der, an die Stelle der bisherigen Generalzoll- und Mauthdirektion tretenden Generalzolladministration bekannt gemacht worden. Diese neue Stelle steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, begreift ausser dem Generalzolladministrator, als Vorstand, dann 4 Rätthen und einem Assessor, noch 42 Individuen, nebst dem weitem Personal der Centralzollkasse. Der Wirkungsbereich der Generalzolladministration verbreitet sich, im Allgemeinen, auf die Sorge für den genauen Vollzug der Zollgesetze; für die Erhaltung des dahin einschlagenden Finanzvermögens; für die Anwendung alles dessen, was dem Staatsinteresse vortheilhaft, und Abwendung dessen, was demselben nachtheilig seyn kann: im Besondern: 1) auf die Aufsicht über das Staatseinkommen aus den Zöllen, wobei der Generaladministration zukommt, die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Zollbeamten und den Zollpflichtigen über die Anwendung der bestehenden Gesetze oder Tarife, jedoch vorbehaltlich des Rekurses an das Finanzministerium; die Betreibung der Entscheidung der an die ordentlichen Gerichtsbehörden gebrachten Straffälle, und deren Vollzug; das Gutachten über zu bewilligende Begünstigungen und Nachlässe u. 2) Auf die Aufsicht über den aus den Zollgefällen zu bestreitenden Staatsaufwand, an Besoldungen, Pensionen, Bauten, Zolenschädigungen, Diäten, Umzugskosten u. dgl. 3) Auf die Direktion der Zolkassen, und zwar insbesondere wieder, die Sorge für die richtige Einlieferung der Ueberschüsse von den Aemtern an die Centralkasse, für die pünktliche Erfüllung der Dotationen an die Staatsschuldentilgungskasse u. 4) Auf die Anfertigung der Spezial- und Hauptzollstaten. 5) Auf die Buchhaltung, und zwar in allgemeiner finanzieller, und zweitens in kommerzieller Beziehung als Herstellung einer beständigen Uebersicht der Ein- und Ausfuhr an Produkten, Waaren und Fabrikaten. 6) Auf schleunigen Vollzug des Rechnungswesens. 7) Auf das Personalverhältniß der beim Zoll-

wesen Angestellten, durch Handhabung der Dienst- und Geschäftsordnung, Führung von Qualifikationsbüchern, Prüfung der Aspiranten, Begutachtung zur Wiederbesetzung erledigter Stellen, Untersuchung der Dienstgebrecben, Verfügung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen u. Die Generalzolladministration ist ferner verbunden, alle ihr zur Kenntniß kommenden Vorfälle oder Verfügungen, wodurch die Zollgerechtfame oder gar die Landesgränzen des Staats verletzt, und die Unterthanen in ihrem Verkehr mit andern Staaten unbillig beschränkt werden, der allerhöchsten Stelle anzuzeigen u.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 8. Okt. Der kbnigl. französische Gesandte zu Hannover, Graf de la Mousfaye, ist hier angekommen. — Freiherr von Anstett, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. kaiserl. russ. Majestät am hohen deutschen Bundestage, hat den Sr. Alexander-Newskiorden in Diamanten erhalten. — Das heutige Journal de Francfort, so wie die Frankfurter Oberpostamtszeitung, schließen mit der Unterzeichnung der Namen der Redakteurs: Hennecart und Krapp.

Hohenzollern: Sigmaringen.

Sigmaringen, den 29. Sept. Im Hohenzollern-Sigmaringenschen soll, in Erwägung der großen Ungleichheit der dasigen Noasverhältnisse und der hiers aus hervorgehenden unverkennbaren Nachtheile, vom 23. April künftigen Jahres an, ein gleichförmiges Noas für Flüssigkeiten (das bei Wein, Bier, Obstmost, Essig, Brandwein, Milch, Dehlen u. s. w. angewendet wird) eingeführt, und dieses dem im Königreiche Württemberg gesetzlich bestehenden ganz gleich gemacht werden.

Sachsen.

Koburg, den 2. Okt. Am 19. Sept. ist der neugeborne herzogliche Prinz auf dem herzoglichen Landhause zu Rosenau getauft worden, und hat die Namen Franz August Karl Albrecht Emanuel erhalten. Se.

Durchl. der Herzog von Gotha hielten denselben über die Laufe.

W ü r t e m b e r g.

Stuttgart, den 8. Okt. Se. königl. Maj. sind, nach einem gestern eingetroffenen Schreiben, auf Ihrer Reise nach Warschau den 2. d. Abends im besten Wohlseyn in Dresden eingetroffen, haben den 3. Sr. Maj. dem König von Sachsen und der königl. Familie Ihren Besuch abgestattet, und den 4. Ihre Reise fortgesetzt. — Die königl. Verordnung, die Uebertragung der Würde und des Amtes eines königl. württemberg. Erb-Landpostmeisters ic. an den Fürsten von Thurn und Taxis betreffend, enthält unter anderm folgendes: Keine königl. Poststelle kann einem ausländischen Oberpost- oder Postamte untergeordnet werden. Der dem Oberpostamt zu Stuttgart vorstehende Oberpostmeister ist, unbeschadet der unmittelbaren Wirksamkeit der Generalpostdirektion, der nächste Dienstvorgesetzte aller königl. Postoffizianten, an den auch in dringenden Fällen die Verfügungen des königl. Ministeriums des Innern ergehen, von welchen jedoch die Generaldirektion stets ohne Aufschub in Kenntniß gesetzt werden soll. Der Geschäfts- und Wirkungskreis der Generalpostdirektion der königl. Posten erstreckt sich auf alle mit dem Nutzungsrecht und der Leitung der innern Verwaltung der Posten verbundenen Gerechtigkeiten. Um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist die Generaldirektion der königl. Posten befugt, die Postoffizianten durch Verweise und Geldstrafen, welche jedoch die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigen dürfen, anzuhalten. Suspension vom Dienste und Gehalte, und höchstens vierzehntägiger Arrest, kann nur in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern verfügt werden, wogegen eine vorläufige Suspension vom Dienste, ohne die vom Gehalte, in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug steht, der Generalpostdirektion, jedoch unter der Verbindlichkeit einer alsbaldigen Anzeige und Angabe der Gründe bei dem Ministerium des Innern, zustehen soll. Die Berufung gegen die Strafvorschrift der Generalpostdirektion in Frankfurt geht, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Mai 1818, an den geheimen Rath. Die von der Generalpostdirektion im Namen des Erb-Landpostmeisters innerhalb der ihr hier eingeräumten Strafbefugniß über die untergeordneten Postoffizianten, als der einzigen, welche ihr zusteht, angelegten Geldstrafen werden dem Erb-Landpostmeister überlassen, dagegen alle von einer laudherrlichen Stelle in Postangelegenheiten erkannte Strafen der Staatskasse vorbehalten. Sind die Vergehen in Postsachen von der Art, daß solche eine Dienstentlassung oder eine die persönliche Freiheit und die bürgerliche Ehre angreifende Strafe zur Folge haben können, oder zugleich einen peinlichen Charakter annehmen, so bleibt zwar der Oberpostdirektion die erste Herstellung des Thatsbestandes und die summarische Vernehmung des Beschuldigten im administrativen Wege unbenommen; sie hat jedoch sofort von dem

Vorgange und von dem Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung dem Ministerium des Innern, und, in den geeigneten Fällen, zugleich der kompetenten Gerichtsstelle die vollständige Anzeige zu machen, und die weitere Verfügung zu überlassen. Die Generaldirektion der Posten hat einen besondern Gerichtsstand bei dem königl. Kreisgerichtshöfen, welche für dieselbe die erste Instanz bilden. Alle Privatklagen, welche auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Postinstitut eingegangen worden sind, sind in erster Instanz bei dem Gerichtshof für den Neckarkreis, in zweiter und letzter Instanz bei dem königl. Obergericht anzubringen, gegen dessen Erkenntniß nur das Rechtsmittel der Revision offen steht. Sämmtliche Postoffizianten bleiben in allen den Postdienst nicht angehenden Sachen, sie mögen Verbrechen oder Vergehen betreffen, desgleichen in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagsachen, wie auch in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Landesjustiz- oder Polizeistellen lediglich unterworfen. Bei Designationen werden jedoch die zu dem Postdienst gehörigen Papiere, Rechnungen, Gelder u. s. w. entweder sogleich in Gegenwart der Gerichtsstelle von einem Postbeamten abgefordert und in Empfang genommen, oder, wenn die Gerichtsstelle hierbei einen Anstand findet, in dessen Beiseyn besonders versiegelt, und bei erfolgter Entseglung dem Oberpostamt in Stuttgart als Bevollmächtigten der Generalpostdirektion in Frankfurt überliefert. Das königl. Ministerium des Innern wird die Generalpostdirektion in allen Postangelegenheiten stets mit Nachdruck unterstützen. Die Postbedienten haben die Personalfreiheit von Landes- und Gemeindepflichten zu genießen, und sind von den Spannfrohnden und Kriegsführen, hinsichtlich der zum Postdienst vorgeschriebenen Anzahl Pferde, zu befreien; als Gutsbesitzer und Mitglieder der Gemeinden haben sie jedoch ihre Verbindlichkeiten, gleich jedem andern Gemeindegliede, zu erfüllen, und mit den, die vorgeschriebene Anzahl übersteigenden Pferden, Spannfrohnden und Kriegsführen in natura zu leisten. Von den frohnpflichtigen Postknechten wird die persönliche Leistung der Frohndienste nicht verlangt, sondern denselben die Bestellung eines Stellvertreters nachgegeben, und im Falle sie keinen zu finden vermöchten, auf ihre Kosten ein solcher durch die betreffende Beamtung bestellt. Die Postbeamten, wenn sie nicht zugleich Wirthschaft treiben, sind in Ansehung derjenigen Häuser, in welchen sich die Postexpeditionen befinden, von aller Quartierlast zu befreien; wofern sie aber in jenen Häusern zugleich Wirthschaft treiben, so sind sie zwar auch in diesem Falle von Naturalquartier frei zu lassen; hingegen ist denselben in Hinsicht auf die Wirthschaft die Einquartierungsquote zuzuschneiden, und ihnen zu überlassen, ob sie für die Unterbringung und Beköstigung der zugetheilten Quartiersmannschaft durch Uebereinkunft mit einem dritten sorgen, oder aber ein Geldversum an die Gemeindekasse zahlen wollen. In den Fällen, wo die von den Posthaltern vorchriftsmäßig zu haltende

Anzahl Postpferde für den Postdienst nicht ausreichen sollte, soll eine Aushilfe mit Pferden, von Seiten der Pferdehalter und auf Verfügung der Oberämter, auch ferner gegen die vorgeschriebene Entschädigung eintreten. An denjenigen Orten, wo kbnlgl. Militär in Garnison liegt, soll von demselben die Wache vor den Postgebäuden, wie bisher, abgegeben, auch die Eskorten durch die Gensdarmarie, gegen Entrichtung der bisher von der Postverwaltung geleisteten Aversalentschädigung, fortgesetzt werden. Der Erblandpostmeister ist beauftragt, sich von den Postbeamten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Kaution bestellen zu lassen u.

Frankreich.

Paris, den 6. Okt. Gestern Vormittags, vor der Messe, empfing der König, in einer Privataudienz, durch den spanischen Botschafter, Herzog von Fernan-Nunez, das Notifikationschreiben Sr. kathol. Maj. in Betreff Jörers Vermählung mit der kbn. sächs. Prinzessin Maria Josepha Amalia. Nach der Messe machte das diplomatische Korps dem Könige seine Aufwartung.

Eine hiesige Zeitung sprach kürzlich von Handelsbriefen aus Tralten, die man in Marseille erhalten habe, und die als eine allgemein geglaubte Sage die nahe Ankunft eines russischen Geschwaders im mittelländischen Meere ankündigten, welches sich mit einem engl. Geschwader vereinigen sollte, um Spanien in Bezwingung seiner amerikanischen Kolonien Bestand zu leisten. Gedachte Zeitung bemerkte inzwischen selbst, daß man von Ausrichtung solcher Eskadren in England und Rußland nichts vernommen, und daß überhaupt eine solche Zusammenwirkung dieser Mächte zu jenem Zweck im gegenwärtigen Augenblick höchst unwahrscheinlich sey.

Der ehemalige Generallieferant der Armeen, Wandenberg, ist dieser Tage hier gestorben.

Gestern fanden die zu 5 v. h. konfolidirten Fonds zu 69 $\frac{1}{2}$, und die Bauaktien zu 1450 Fr.

Großbritannien.

London, den 2. Okt. Eine seit längerer Zeit zwischen unserer Regierung und Spanien im Werke gewesene Negoziation wegen Transportirung von 9 Millionen Pfaster aus Mexiko und Peru auf engl. Kriegsschiffen gegen diebseitigen Schwazkammerscheine sind nun beendigt. Die Abholung des Geldes wird aber erst künftiges Jahr statt haben.

Bei der heutigen Fortsetzung der Lord-Mayorwahl hatte Hr. Brydges 1984, Hr. Wood 1469 und Hr. Lhop 1456 Stimmen.

In Beziehung auf das, was seit einigen Tagen hier vorgefallen, sagt der heutige Courier: Der gestrige Tag ist rühmlich für die Altstadt London gewesen. Sie hat die Würde der Radikalreform, welche eine für hiesige Hauptstadt entehrende Kabale ihr aufzulegen suchte, abgeschüttelt. Der Alderman Brydges hat eine entscheidende Stimmenmehrheit erhalten. Die Kaufleute,

Banquiers, Handelsleute und andere Bürger der Stadt haben eine Erklärung unterzeichnet, worin sie ihre feste Anhänglichkeit an Thron und Verfassung, und ihren Abscheu gegen alle Mittel, welche man gegenwärtig zu deren Umsturz anwendet, zu erkennen geben. Endlich haben die Einwohner des Stadtviertels Cheap, welche zusammenberufen worden waren, um ihren Unwillen über die Auftritte zu Manchester zu äußern, alle diesfällige Resolutionen mit 47 gegen 36 Stimmen verworfen u.

Niederlande.

In Luxemburg (wo bekanntlich eine Bundesbesatzung, aus Preussen bestehend, liegt) sind in der Mitte Septembers mehrere Duelle zwischen Einwohnern der Stadt und Offizieren vorgefallen. Die in deutscher Sprache angeschlagene Ballordnung, der man nur unterhalb und als Nebensache eine Uebersetzung in der Landessprache (der französischen) beigelegt hatte, und mehrere Verfüigungen auf den Straßen und Spaziergängen, welche angeblich gegen die Bürger streng gehandhabt, von den zur Besatzung gehöriigen Personen selbst aber übertreten worden seyn sollen, gaben die erste Veranlassung dazu.

Oesterreich.

Wien, den 3. Okt. Der k. k. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserl. russ. Hofe, Freiherr von Ledzeltern, hat vorgestern Nachmittags die Reise von hier über Warschau nach Petersburg angetreten.

Sichern Nachrichten aus Venedig zufolge ist das neuliche Gerücht von dem Ableben des dortigen Kommandirenden, Marquis von Chasteller, ungegründet. Er liegt zwar an einer schweren Krankheit darnieder, aber keineswegs ohne Hoffnung der Genesung.

Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 99 $\frac{1}{2}$ K. W. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 249 W. W.

Schweiz.

Die Regierung von Bern hat den Wirth Peter Ritter im Grindelwald, welcher ungeachtet erhaltener amtlicher Warnung sich erdreistet hat, Jhren kbnlgl. Hohelien den Prinzen von Preussen und Dranien, bei ihrem kurzen Aufenthalte daselbst, eine höchst übertriebene Rechnung zu machen, mit einer Buße von zweihundert Schweizerfranken, zu Handen der Armen des Orts daselbst, bestraft, und ihn, bei erster gegründeter ähnlicher Klage, mit Verbot alles Wirthens bedrohen lassen.

Spanien.

Nachrichten aus Madrid vom 24. Sept. zufolge ist das gelbe Fieber nun auch in dem Hafen St. Maria ausgebrochen. Der dormalige Oberbefehlshaber der Expeditionstruppen, Graf de Calderon, ist daher mit sei-

nem Generalstabe von dort abgereiset, und hat sein Hauptquartier zu Arcos de la Frontera aufgeschlagen. Man hat ihm die Durchreise durch Perez verweigert. Auf der Insel Leon starben am 12. Sept. von 1018

Kranken, 46, am 13., von 1108 Kranken, 30, und am 14., von 1257 Kranken, 65 Personen. Zu Cadix betrug die Sterblichkeit am 14. Sept. 34, am 15., 31, und am 16., 30 Personen.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

9. Okt.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	28 Zoll $\frac{1}{8}$ Linien	8 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	79 Grad	Nordost	zieml. heiter
Mittags 3	27 Zoll $\frac{11}{16}$ Linien	15 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	53 Grad	Nordost	zieml. heitee
Nachts 10	27 Zoll $\frac{11}{16}$ Linien	9 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	63 Grad	Nordost	heiter

Literarische Anzeige.

In der Stettin'schen Buchhandlung in Ulm hat kürzlich die Presse verlassen, und ist daseibst, so wie in allen Buchhandlungen zu haben; in Karlsruhe bei G. Braun;

Adolph und Ebert, oder der Jugend Sieg. Ein nützliches Volksbüchlein zur Beförderung des Edeln und Verbreitung der Obstbaumzucht. 8. broschirt. 24 kr.

Der Hr. Verfasser hat sich bemüht, in diesem Büchlein Tugend und Frömmigkeit als köstliche Eigenschaften der Menschen zu schildern, und somit junge Herzen dafür empfänglich zu machen, und zwar in einer geschichtlichen Form, die immer die Gemüther stärker anzieht, als trockene Lehrlätze.

Mayer's, M., Homilien auf alle Sonntags-evangelien, Festtage des Herrn und der Heiligen; nebst nöthigen Anmerkungen. Zum Gebrauche der Seelsorger in den Frühpredigten; der Schullehrer zur Erklärung der Evangelien und zur Erbauung für alle Christen. 2 Theile. gr. 8. 3 fl.

Diese Homilien sollen besonders zu Frühpredigten gewidmet seyn, um das Volk immer mehr mit dem Geiste des Evangeliums unter Frühmessen vertrauter zu machen und über denselben zu belehren.

Anzeige.

Von dem Archiv für landständische Angelegenheiten, herausgegeben von Hofrath von Rottsch, ist vom 2. Bande die 1. 2. 3. (oder in fortlaufender Zahl die 12. 13. 14.) Lieferung erschienen, und durch die Post versendet worden; je von 14 zu 14 Tagen folgt eine weitere Lieferung von 3 — 4 Bogen.

Karlsruhe, den 9. Okt. 1819.

C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung.

Stein. [Wirthshaus- und Ziegelhütte. Versteigerung.] Joseph Roth von Zöhligen hat sich entschlossen, das vormalige Amtshaus, bestehend in einer zweistöckigen Behausung, worunter ein gewölbter Keller zu 400 Fuder Wein; im untern Stok befinden sich 9 Zimmer mit Küche, und im obern Stok ebensoviel nebst 2 Küchen; einen geräumigen Hof mit Brunnen, den die Gemeinde zu unterhalten hat, eine mit Stein gebaute Scheuer, nebst 2 Ställen, Bad- und Waschküche, 5 Scheinställen, Holz- und Chaisenremise, 5 Bttl. Gras- und Pflanzgarten, alles mit einer Mauer umgeben, und worauf die ewige Schildgerechtigkeit zum goldenen Hirschkopfe; — ebenso die dabei gelegene Ziegelhütte, bestehend in

einer Behausung, Scheuer, Stallung, nebst 2 Hütten, 18,000 Bretter enthaltend, 2 Gärten, ebenfalls mit einer Mauer umgeben, dann eine Leimengrube, entweder im Ganzen oder Theilweis, Montag, den 25. Okt. d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Haus selbst, unter annehml. Bedingungen zu verkaufen. Stein, den 26. Sept. 1819.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Roth.

Richlinsbergen. [Früchte-Versteigerung.] Bis Freitag, den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden auf dem hiesigen herrschaftlichen Fruchtspeicher

23 Malter Weizen,
23 do. Roggen und
11 do. Gerste

in kleinen Abtheilungen öffentlich versteigert.

Richlinsbergen, den 3. Okt. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Kreuter.

Karlsruhe. [Anzeige.] Mit eingeholter hoher Erlaubniß wünscht ein Frauenzimmer, welches eine geborne Französin ist, ihre Sprache gründlich kennt, und schon seit einigen Jahren in Karlsruhe lebt, diejenigen Eltern, welche ihr Kinder anvertrauen wollen, zu benachrichtigen, daß sie Unterricht nach der Grammatik in der französischen Sprache geben wird. Die jungen Mädchen, welche man ihr anvertraut, werden französisch lesen, schreiben und sprechen lernen. Ihr erster Wunsch ist, die Eltern, die sie mit ihrem Vertrauen beehren, zu befriedigen. Sie verspricht noch überdies, daß die Kinder gewiß in guten Händen seyn werden, indem sie schon einige junge Frauenzimmer zur größten Befriedigung der Eltern erzogen hat. Die Unterrichtsstunden sind von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr zu wählen. Das Honorar für einen Monat ist 4 fl., den Monat zu 20 Stunden gerechnet. Ihre Wohnung ist in der Mitte der Stadt. Das Weitere ist im Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

Brakenheim. [Gestobenes Geld.] Am Freitag, den 1. d. M., Vormittags, sind dem Bürger Dietrich Essig in Massenbach, diesseitigen Oberamts, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Selber entwendet worden: In einem schwarzledernen Beutel 6 doppelte und 4 einfache Karolin, 1 doppelte Souverain'd'or, 2 Dukaten, 10 alte französische Thaler, 4 hohentohische Konventionsthaler, nebst etwas altem Silber im Werth von 1 fl. 12 kr.; in einem weißledernen Beutel: 18 $\frac{1}{2}$ Karolin, 3 Rollen 24 kr. Stücke à 50 fl., 16 Bierelsthaler und eine Rolle 6 kr. Stücke à 13 fl. Alle Polizeibehörden werden ersucht, zu Beischaffung des Thäters so wohl, als auch der gestobenen Geldsorten mitzuwirken.

Brakenheim, den 4. Okt. 1819.

Königl. Württemberg. Oberamt,